



Frauenfeld, 9. Juli 2019
Reihe 03.20.01, Dossier 832/2018/KFA (01)

Entscheid

Fristverlängerungsgesuch für Rodungsbewilligung (EDI 225-TG-2599/4)

Gesuch	Gesuchsteller:	Holcim Kies und Beton AG, Werk Willisdorf, Hagenholzstrasse 83, 8050 Zürich
	Gesuchsdatum:	11. Dezember 2018
	Verfahren:	Rodungsbewilligungsverfahren i.S.v. Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) ohne öffentliche Auflage (vereinfacht analog § 107 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; RB 700])
Rodung	Zweck:	Kiesabbau
	Gemeinde:	Diessenhofen
	Parzelle Nrn.:	1011
	Koordinaten:	696'550 / 281'140
	Lokalname:	Hüerbüel, Junkerwäg,
	Fläche:	23'290 m ²
	Eigentümer:	Bürgergemeinde Diessenhofen, Steinerstrasse 3, 8253 Diessenhofen
Ersatz	Gemeinden:	Diessenhofen und Basadingen-Schlattingen
	Parzelle Nrn.:	1011 und 1019 (Grundbuch Diessenhofen) 409, 410, und 414 (Grundbuch Basadingen-Schlattingen)
	Koordinaten:	701'300 / 281'200, 697'715 / 281'110; 697'050 / 281'000, 696'975 / 281'040
	Lokalname:	Buechberg, Dietebode, Hüerbüel, Junkerwäg, Ob de Langfuri
	Fläche:	23'290 m ²
	Eigentümer:	Holcim Kies und Beton AG, Hagenholzstrasse 83, 8050 Zürich (Prz.-Nr. 409) Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Rychgasse 2, 8254 Basadingen (Prz.-Nr. 410 Basadingen-Schlattingen, Rychgasse 2, 8254 Basadingen (Prz.-Nr. 410) Basadingen-Schlattingen, Rychgasse 2, 8254 Basadingen (Prz.-Nr. 410) Bürgergemeinde Diessenhofen, (Prz.-Nr. 1011 u. 1019)



3/7

- Anmerkung auf Parzelle Nr. 1011, „Pflicht zur Leistung von 10'570 m² Rodungsersatz gemäss Rodungsbewilligung des Forstamtes des Kantons Thurgau vom 15.06.2018“.
- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Amt für Umwelt
- Ulrich Ulmer, Kreisforstingenieur FK 3
- Jakob Gubler, Revierförster FR 301
- Walter Ackermann, Revierförster FR 302

Sachverhalt

- A. Mit Rodungsgesuch vom 23.11.2017 ersucht die Firma Holcim Kies und Beton AG um die Bewilligung einer Rodung von insgesamt 10'435 m² Waldareal. Die betroffenen Flächen befinden sich in der Umgebung der Kiesgrube „Hüerbüel“, in den Gemeinden Basadingen-Schlattingen und Diessenhofen. Die angebehrte Rodung betrifft weitgehend unbestockte Flächen, auf denen eine Pflicht zur Leistung von Rodungsersatz lastet und die daher als Wald im Rechtssinn gelten.
- B. Die Kiesgrube Hüerbüel wird bereits seit den sechziger Jahren betrieben. Seit Beginn des Kiesabbaus wurden diverse Rodungsbewilligungen erteilt, welche nach erfolgter Wiederauffüllung den Kiesgrübenbetreiber zu Rodungsersatz an Ort und Stelle verpflichteten. Nachdem absehbar geworden war, dass das Gelände über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren hinaus als Kieswerk-Betriebsareal benötigt werden würde, hat das seinerzeit zuständige Eidgenössische Departement des Innern (EDI) am 21. Januar 1994 eine (definitive) Rodung mit Verlegung der Ersatzflächen an einen anderen Ort bewilligt. Mehrere der damals verfügbaren Ersatzflächen sind heute noch nicht realisiert.
- C. Mit Entscheid vom 19. April 2011 hat das Forstamt des Kantons Thurgau eine weitere Rodung von 580 m² Wald im Bereich der Kiesgrube Hüerbüel bewilligt, zwecks Erstellung einer Radwaschanlage. In seinem Entscheid hat es damals auch eine Anpassung der Ersatzaufforstungsfläche auf Parz. Nr. 1011, GB Diessenhofen, verfügt. Konkret sollten neben den 580 m² als Ersatz für die Radwaschanlage zusätzliche 10'089 m² als Ersatz für die Rodungsbewilligung vom 21. Januar 1994 geleistet werden (vgl. Ziff. 11 des Dispositivs). Darüber, welche Flächen mit den zusätzlichen 10'089 m² ersetzt werden sollten, äusserte sich der Entscheid jedoch nicht. Am 31.12.2014 lief die (mit Entscheid vom 1. Oktober 2012 verlängerte) Rodungsbewilligung für die Realisierung der Radwaschanlage unberührt ab. Dessen ungeachtet wurde der Rodungsersatz von total 10'669 m² (10'089 m² + 580 m²) gemäss der



5/5

Forstamt
Kantonsforstingenieur

Daniel Böhi

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung (Zustellung durch die Gemeinde) beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs geführt werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Die Rekurschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Hinweis: Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten.

Versanddatum: vgl. Baubewilligung der Gemeinde



Frauenfeld, 15. Juni 2018
Reihe 03.20.01, Dossier 714/2017/KFA (03)

Entscheid

Rodungsbewilligung

Rodungsgesuch

Gesuch	Gesuchstellerin:	Holcim Kies und Beton AG
Rodung	Zweck:	Anpassung Ersatzaufforstungsflächen
	Gemeinden:	Basadingen-Schlattigen / Diessenhofen
	Parzellen Nrn.:	409, 414 (Basadingen-Schlattigen) 1011, 1019 (Diessenhofen)
	Koordinaten:	2'697'064 / 1'281'008; 2'697'023 / 1'280'860, 2'696'695 / 1'281'130; 2'701'394 / 1'281'191
	Lokalnamen:	Hüerbüel / Hoppetezelg / Schupferiet
	Fläche:	definitive Rodung: 10'435 m ²
	Eigentümer:	Holcim Kies und Beton AG [REDACTED] Bürgergemeinde Diessenhofen
Ersatz	Gemeinde:	Diessenhofen
	Parzelle Nr.:	1011
	Koordinaten:	2'696'580 / 1'281'137
	Zone:	Abbauzone
	Lokalname:	Hüerbüel
	Fläche:	10'570 m ²
	Eigentümer:	Bürgergemeinde Diessenhofen

- Beurteilungsgrundlagen
- Rodungsgesuch vom 23.11.2017
 - Situationsplan Nr. 115001036-02-AGZ, Kiesgrube Hüerbüel, Rodung / Ersatzaufforstung 1:1'000 vom 08.02.2018
 - Situationsplan Nr. 115001036-05-EAFS, Kiesgrube Hüerbüel, Teil Schupferiet, Rodung / Ersatzaufforstung 1:1'000 vom 1.11.2017
 - Kiesabbau Hüerbüel, Anpassung Ersatzaufforstungsflächen, Bericht vom 31.10.2017 (V1.1 vom 07.02.2018)
 - Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt vom 31.01.2018



3/5

10. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung, Abt. Baugesuche sowie Ortsplanung*
 - Holcim Kies und Beton AG, Werk Willisdorf, Hagenholzstrasse 83, 8050 Zürich
 - Bürgergemeinde Diessenhofen, Steinerstrasse 3, 8253 Diessenhofen*
 - Politische Gemeinde Basadingen-Schlattlingen, Rychgasse 2, 8254 Basadingen*
 - ~~Politische Gemeinde Diessenhofen, Gasse 2, 8254 Basadingen*~~
 - Politische Gemeinde Diessenhofen,
 - BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern*
 - Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Umwelt
 - ~~Politische Gemeinde Diessenhofen, FK 9~~
 - ~~Politische Gemeinde Diessenhofen, FK 9~~
 - ~~Politische Gemeinde Diessenhofen, FK 9~~
 - ~~Politische Gemeinde Diessenhofen, FK 9~~
- * 5 Exemplare mit zugehörigem Verlängerungsgesuch

Sachverhalt

Mit Entscheid des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) vom 21. Januar 1994 wurde der GBA Grundbau AG eine ersuchte permanente Rodung von 23'290 m² Waldareal auf der Parzelle Nr. 1011, Grundbuch Diessenhofen, für den Abbau von Kies (Anlage eines Kieswerk-Betriebsgeländes) bewilligt. Für die Ersatzleistungen wurde eine als Endtermin das Datum vom 31. Dezember 2008 verfügt. Am 18. August 2009 wurde ein Gesuch um Verlängerung der Frist für die Ersatzaufforstung bis 31. Dezember 2018 gutgeheissen.

Ferner wurde mit Entscheid vom 19. April 2011 eine weitere Rodung von 580 m² zwecks Erstellung einer Radwaschanlage bewilligt. Im Rahmen dieses Entscheides wurde auch eine Anpassung der Ersatzaufforstungsfläche auf Parz. Nr. 1011, Grundbuch Diessenhofen, verfügt: Neben den 580 m² als Ersatz für die Radwaschanlage sollten zusätzliche 10'089 m² als Ersatz für die Rodungsbewilligung vom 21. Januar 1994 geleistet werden. Aus dem Entscheid vom April 2011 ging jedoch nicht hervor, welche Flächen mit den zusätzlichen 10'089 m² ersetzt werden sollten.

Am 31.12.2014 lief die (mit Entscheid vom 1. Oktober 2012 verlängerte) Rodungsbewilligung für die Realisierung der Radwaschanlage unbenutzt ab. Dessen ungeachtet wurde der Rodungsersatz von total 10'669 m² (10'089 m² + 580 m²) gemäss der Bewilligung vom 19. April 2011 vollständig geleistet. Die entsprechende, neue Waldgrenze ist bereits in der amtlichen Vermessung abgebildet.

Schliesslich wurde mit Rodungsgesuch vom 23. November 2017 um eine Anpassung der Rodungsbewilligung vom 2. Januar 1994, d.h. Bewilligung einer Rodung von



hörung des BAFU stattgefunden. Mit Schreiben vom 31. Januar 2018 hat sich das BAFU positiv zum Rodungsvorhaben geäußert.

2. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG setzt zunächst voraus, dass der Gesuchsteller wichtige Gründe nachweist, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG). Weiter muss das Werk, für das die Rodung anbegehrt wird, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG). Für die Bejahung der Standortgebundenheit genügt eine relative Standortgebundenheit. Diese ist gegeben, wenn aus objektiven Gründen ein Bedürfnis besteht, das Vorhaben am vorteilhafteren Waldstandort zu realisieren. Des Weiteren muss das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung erfüllen. Das Vorhaben muss demnach einer an den Planungsgrundsätzen ausgerichteten Nutzungsplanung entsprechen. Ferner darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Art. 5 Abs. 2 lit. b und c WaG) und dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).
 - a) Die Verlegung der ursprünglichen Ersatzaufforstungsflächen ermöglicht es, seit 1994 pendente Aufforstungspflichten innert nützlicher Frist zu erfüllen. Ein Abschluss der ursprünglich vorgesehenen Aufforstungen wäre aufgrund des laufenden Kiesgrubenbetriebs frühestens in 15 Jahren möglich. Gleichzeitig können durch das Anpassen des Aufforstungskonzepts wertvolle Lebensräume (zwischenzeitlich entstandene Feuchtgebiete) geschont und Waldflächen dort ersetzt werden, wo sie ursprünglich gerodet wurden - nämlich auf der Parz. Nr. 1011 in Diessenhofen. Vor diesem Hintergrund sind sowohl das Vorliegen wichtiger Gründe als auch die relative Standortgebundenheit zu bejahen.
 - b) Die raumplanerischen Aspekte werden - soweit erforderlich und möglich - im parallel laufenden Gestaltungsplanverfahren (GP Hüerbüel) abgehandelt. Die Änderung der Waldflächen wird zudem in den nächsten Zonenplanrevisionen der Gemeinden Basadingen-Schlattigen und Diessenhofen zu berücksichtigen sein.
 - c) Die Anpassung des Aufforstungskonzepts hat keine Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar wären. Im Übrigen sind auch keine rodungsbedingten Gefahren absehbar, wie etwa ein erhöhtes Rutsch-, Brandrisiko oder Windwurfisiko.
 - d) Die geplante Verlegung der Ersatzaufforstungsflächen erfolgt auch im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes. Durch den Verzicht auf die ursprünglichen Ersatzaufforstungsflächen können bestehende, wertvolle Feuchtgebiete erhalten werden. Dadurch und durch die fachgerechte Ersatzaufforstung mit heimischen, standortgerechten Waldbäumen oder Waldsträuchern wird den Anliegen des Natur- und Heimatschutzes hinreichend Rechnung getragen.



7/7

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs geführt werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Die Rekurschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Hinweis: Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten.

Expediert: 19. JUNI 2018